

## GROSSER RAT

Sitzung vom 13. September 2016, Art. Nr. 2016-1528, romm/eb

### PROTOKOLL

**(GR.16.101-1) Regierungsrat; Ruhegehaltsregelung; Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates; Neuregelung aufgrund überwiesener Motion Wolfgang Schibler; Dekret über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats und die Übergangsleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt (Vorsorgedekret RR, VDRR); Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung; Abschreibung (14.36) Motion Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil**

---

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 18. Mai 2016 samt den abweichenden Anträgen und Minderheitsanträgen der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) vom 18. August 2016. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen teilweise zu. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen. Es referiert deren Präsident, Adrian Meier, Reinach.

#### Eintreten

Für die Fraktionen referieren: GLP, Roland Agustoni, Rheinfelden; SVP, Regina Lehmann-Wälchli, Reitnau; Grüne, Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin; CVP, Hans-Ruedi Hottiger, Zofingen; SP, Manfred Dubach, Zofingen; BDP, Dr. Marcel Bruggisser, Aarau; EVP, Dr. Roland Frauchiger, Thalheim; FDP, Franco Mazzi, Rheinfelden.

Einzelvotant: Wolfgang Schibler, Buchs.

Für den Regierungsrat nimmt Finanzdirektor Roland Brogli Stellung.

Eintreten ist unbestritten.

#### Detailberatung

**Dekret über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats und die Übergangsleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt (Vorsorgedekret RR, VDRR)**

Titel und Ingress, I., §1, Zweck, Abs. 1, § 2, Berufliche Vorsorge, Abs. 1

Zustimmung

§ 3, Abgangsentschädigung, Abs. 1

Antrag Kommission AVW: "Mitglieder des Regierungsrats, die vor Vollendung des ~~55.~~ 57. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von einem Jahreslohn, ausgerichtet in Form von zwölf monatlichen Zahlungen."

Zustimmung

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Mitglieder des Regierungsrats, die vor Vollendung des 57. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von einem *halben* Jahreslohn, ausgerichtet in Form von zwölf monatlichen Zahlungen."

Der Minderheitsantrag wird in der Abstimmung mit 68 gegen 50 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zur Fassung gemäss Kommissionsantrag.

#### § 3 Abs. 2

Zustimmung

#### § 4, Übergangsrente: Grundsatz, Abs. 1

Antrag Kommission AVW: "Mitglieder des Regierungsrats, die nach Vollendung des ~~55-~~ 57. Altersjahrs, aber vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters der APK aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Übergangsrente."

Zustimmung

#### § 4, Übergangsrente: Grundsatz, Abs. 2

Zustimmung

#### § 5, Übergangsrente: Berechnung, Abs. 1

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Für Mitglieder des Regierungsrats, die nach mindestens 12 Amtsjahren oder nach Vollendung des 60. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden, beträgt die Übergangsrente ~~50~~ 33,3 % des beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Jahreslohns, sofern der Eintritt in den Regierungsrat vor Vollendung des 55. Altersjahrs erfolgt ist. Sie wird in Form monatlicher Zahlungen ausgerichtet."

#### § 5 Abs. 2

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Hat die Amtstätigkeit als Mitglied des Regierungsrats weniger als 12 Amtsjahre gedauert, werden bei Rücktritt wegen Krankheit die ~~50~~ 33,3 % für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 1 % gekürzt."

#### § 5 Abs. 3

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Regierungsrat oder bei Nichtwiederwahl vor Vollendung des 60. Altersjahr werden die ~~50~~ 33,3 % für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 3 % gekürzt."

#### § 5 Abs. 5

Minderheitsantrag der Kommission AVW: "Die monatliche Zahlung entspricht bei einem Ansatz von ~~50~~ 33,3 % ~~der Hälfte~~ *einem Drittel* des zwölften Teils des Jahreslohns zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt, ohne Pauschalspesen."

#### Abstimmung (gemeinsame Abstimmung zu den Abs. 1, 2, 3 und 5)

Fassung AVW/Regierungsrat 72 Stimmen

Minderheitsantrag 47 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat.

#### § 5 Abs. 4

Antrag der Kommission AVW: "Ist der Eintritt in den Regierungsrat nach Vollendung des 55. Altersjahrs erfolgt, wird ~~das Ruhegehalt~~ *die Übergangsrente* gemäss den vorstehenden Absätzen 2 und 3 gekürzt."

Zustimmung

§ 6. Anspruchsbegründung und -ende; monatliche Zahlung, Abs. 1

Zustimmung

§ 7. Kürzung beziehungsweise Rückforderung der Leistungen; Verweigerung, Abs. 1

Antrag der Kommission AVW für eine Neufassung von Abs. 1: "*Erzielt ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrats ein Erwerbseinkommen, werden die Leistungen gemäss §§ 3 und 4 um 50 % des zusätzlichen Einkommens gekürzt.*"

Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Abstimmung

Fassung AVW: 85 Stimmen

Fassung Regierungsrat: 35 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung AVW.

§ 7 Abs. 2

Antrag der Kommission AVW: "Das ehemalige Mitglied des Regierungsrats erteilt die notwendigen Auskünfte schriftlich. Kommt es dieser Pflicht nicht nach, werden die Leistungen ~~gekürzt beziehungsweise zurückgefordert oder beziehungsweise verweigert.~~"

Zustimmung

§ 7 Abs. 3

Antrag der Kommission AVW: "Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, für welches das Mitglied des Regierungsrats rechtskräftig verurteilt worden ist, werden die Übergangsleistungen *gekürzt beziehungsweise zurückgefordert oder verweigert.* ~~verweigert oder gekürzt.~~"

Zustimmung

§ 7 Abs. 4, § 8, Finanzierung

Zustimmung

§ 9. Übergangsbestimmung; Abs. 1

Wolfgang Schibler, Buchs, beantragt, § 9 wie folgt zu formulieren: "Für die bereits vor Inkraftsetzung dieses Dekrets amtierenden Mitglieder des Regierungsrats gilt das Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats vom 27.5.1975 weiterhin (Besitzstand), wobei deren bisherige Ansprüche per 31.12.2016 erhalten bleiben und keine weitere Äufnung nach dem 31.12.2016 erfolgt. Ab 1.1.2017 werden alle amtierenden Regierungsratsmitglieder bei der APK versichert. Zum Zeitpunkt ihres Rücktritts haben sie ein Wahlrecht zwischen den Ansprüchen gemäss dem neuen VDOR (Vorsorgedekret RR) und den Ansprüchen gemäss dem Dekret vom 27.5.1975."

Der Antrag Schibler wird in der Abstimmung mit 69 gegen 51 Stimmen abgelehnt. Somit gilt die Fassung von Kommission/Regierungsrat.

§ 10. Inkrafttreten

Zustimmung

II., Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret), § 2, Zweck, Abs. 1–3

Zustimmung

§ 4, Vorsorgepläne, Abs. 1

Antrag der Kommission AWW: "Die APK legt unter Berücksichtigung der in den §§ 5–11 enthaltenen Eckwerte den Kernplan *fest* für die Mitglieder des Regierungsrats, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten und Beamten des Kantons sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird, *fest*."

Zustimmung

§ 4 Abs. 2 und 3; III., Dekret über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates (Aufhebung), IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft/Abstimmungen

Antrag 1 wird mit 116 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 121 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

## **Beschluss**

1.

Der Entwurf eines Dekrets über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats und die Übergangsleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt (Vorsorgedekret RR, VDRR) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.

2.

Die (14.36) Motion Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 4. März 2014 betreffend Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrats wird als erledigt abgeschrieben.

Marco Hardmeier  
Präsident

Rahel Ommerli  
Ratssekretärin

Verteiler  
Departement Finanzen und Ressourcen  
Rechtsdienst Regierungsrat (Publikation)